

Budgetvereinbarung

1. Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm
vertreten durch den Fachbereich
Bildung und Soziales

und Evangelischer Diakonieverband
Ulm/Alb-Donau

2. Gegenstand dieser Vereinbarung; gesetzliche Grundlagen

Gegenstand dieser Vereinbarung ist

(1) die Förderung der sozialen Beratung und Begleitung von Asylbewerbern und Flüchtlingen u.a. auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylBLG) und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) in der vorläufigen Unterbringung (Anlage 1 zur Budgetvereinbarung - Flüchtlingssozialarbeit) in der Stadt Ulm.

(2) die Förderung der sozialen Beratung und Begleitung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung im Rahmen des Integrationsmanagements (Pakt für Integration), sofern deren Wohnort die Gemeinschaftsunterkunft Römerstraße oder die Gemeinschaftsunterkunft Mähringer Weg ist (Anlage 2 zur Budgetvereinbarung - Integrationsmanagement) sowie

(3) die standardisierte Fallübergabe (vgl. Dienstleistungsbeschreibung in Anlage 1 und 2).

3. Inhalte dieser Vereinbarung

3.1 Art und Umfang der Förderung; Zahlungsweise

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischer Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat – im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbeträge für die **Jahre 2023 – 2025** jährlich insgesamt

165.000 Euro

(in Worten: einhundertfünfundsechzigtausend Euro)

zur Verfügung, sofern der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau nicht selbst einen niedrigeren Satz einreicht.

Die den jährlichen Budgetbetrag evtl. übersteigenden Personalkosten (siehe Ziffer 3.5 "Besserstellung") und die Overheadkosten für alle Sachmittel, Fahrtkosten, Fortbildungen,

Sekretariat, Leitungsaufgaben, Verwaltung und Supervision trägt der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau selbst.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, falls der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zuschussrelevante Aufgabenbereiche nicht mehr wahrnimmt oder der Personalstand der Fachkräfte nicht nur vorübergehend reduziert wird. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Für die Beratung und Begleitung der unter Nr. 2 (1) und 2 (2) genannten Personenkreise und die hierfür anfallenden Kosten zahlt die Stadt Ulm den vereinbarten Zuschuss halbjährlich an den Träger auf nachfolgende Bankverbindung aus:

IBAN: DE39 6305 0000 0021 0225 62
BIC: SOLADES1ULM

Die Stadt Ulm ist berechtigt, die Zahlungen einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis, insbesondere aus 3.3., 3.4. und 3.5., länger als 6 Wochen in Verzug ist.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor. Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen. Umgekehrt behält sich der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau einen Ausstieg aus den beschriebenen Aufgabengebieten aufgrund einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung des Gesamtverbandes mit derselben Ankündigungsfrist vor.

Die für die Beratung und Begleitung erforderlichen Warte-, Beratungs- und Gruppenräume werden von der Stadt in der Gemeinschaftsunterkunft Römerstraße und Mähringer Weg, in der die benannte Zielgruppe untergebracht ist (vgl. Ziffer 2 (1) und 2 (2)), ersatzweise im nahen Umfeld, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten richten sich am Bedarf aus.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung, Qualitätssicherung und Kennzahlen

Zwischen der Stadt Ulm und dem Träger wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage (Anlage 1- Flüchtlingssozialarbeit und Anlage 2 - Integrationsmanagement) Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Der Träger ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung durchgeführt werden. Im Übrigen führt der Träger die Aufgaben eigenverantwortlich auf Grundlage seines verbandlichen Selbstverständnisses durch.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

Der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau verpflichtet sich, die von der Stadt Ulm bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan

Der Träger erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan mit Angabe der eingesetzten Personalstellen), für den geförderten Bereich getrennt für die Bereiche Flüchtlingssozialarbeit (vgl. Ziffer 2 (1)) und Integrationsmanagement (vgl. Ziffer 2 (2)), der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.3.2 Buchführung

Der Träger hat jährlich je einen Verwendungsnachweis getrennt für die Bereiche Flüchtlingssozialarbeit (vgl. Ziffer 2 (1)) und Integrationsmanagement (vgl. Ziffer 2 (2)) nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen, eine Geldflussrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales sowie den Stellenplan und einen Jahresbericht ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres bei der Stadtverwaltung vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Der Bericht der Kassenprüfer bzw. Prüfungstestament sind beizufügen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des Evangelischen Diakonieverbands Ulm/Alb-Donau Einsicht zu nehmen.

3.3.3 Änderung der Rahmenbedingungen

Sollten sich während der Vertragslaufzeit die kalkulatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die spezifische finanzielle Ausstattung durch das Land Baden-Württemberg ändern, wird dadurch eine entsprechende Anpassung dieser Vertragsbestimmungen an die neuen Gegebenheiten erforderlich. Darüber gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen.

3.4 Datenschutz

Der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau verpflichtet sich

- zur Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes inklusive der Ausnahmetatbestände
- zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Gesetzeslage

3.5 Statistik

Der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau verpflichtet sich zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Gesetzeslage, vgl. Anlage 1 und 2.

Gleiches gilt für die Stadt Ulm bezogen auf personenbezogene bzw. sensible Daten, die ihr aus vereinbarter Zusammenarbeit bekannt werden.

Der Träger verpflichtet sich zur mindestens jährlichen Erhebung und Übermittlung statistischer und personenbezogener Daten zu Abrechnungszwecken zwischen der Stadt Ulm und dem Land.

3.6 Personal

Der Träger beschäftigt seine Mitarbeiter/-innen auf Grundlage des TVöD. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

3.6.1 Personalschlüssel

Für die soziale Beratung und Begleitung für die in den Ziffern 2 (1) und 2 (2) genannten Zielgruppen wird ein Personalschlüssel vereinbart, der für je 120 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften Römerstraße und Mähringer Weg sowie in der dezentralen vorläufigen Unterbringung ein sozialpädagogisches Vollzeitäquivalent vorsieht (100%-Stelle).

3.6.2 Personalsteuerung

Die Stadt Ulm erhält vom Vertragspartner quartalsweise den aktualisierten Personalschlüssel sowie jährlich die im Verwendungsnachweis geforderten Daten.

Bei starken Änderungen der Flüchtlingszahlen ist zwischen den Vertragspartnern eine Abstimmung bezüglich der Auswirkungen auf den Personalschlüssel vorzunehmen.

Bei Überschreitung / Unterschreitung der Schlüsselzahl (120) um mindestens 25 % erfolgt eine Nachverhandlung zwischen der Stadt Ulm und dem Träger mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Einsatzes der Personalressourcen. Ein sachgerechtes, den Erfordernissen entsprechendes Verhältnis von Vollzeit- und Teilzeitstellen soll dabei berücksichtigt werden. Sollte es während der Vereinbarungslaufzeit zu einem Rückgang um mehr als 25 % der Zugangszahlen kann der Personalstand nach dem gleichen Modus reduziert werden.

3.7 Sonstiges

3.7.1 Dimensionen der Vielfalt

Der Träger fördert die Vielfalt der Stadtgesellschaft und bezieht soweit möglich alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft mit in seine Angebote und Leistungen ein.

3.7.2 Erweitertes Führungszeugnis

Der Träger verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden den Erfordernissen des § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) – „Erweitertes Führungszeugnis“ – Rechnung zu tragen.

3.7.3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

3.7.4 Eignung

Der Träger hat auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter/-innen zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

4. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung umfasst eine Laufzeit von 36 Monaten.
Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2025.

Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich und wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten angestrebt.

5. Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Quartalsende von jedem der Vereinbarungspartner gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund in entsprechender Anwendung des § 626 BGB bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.

6. Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt dem Träger und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den _____

Ulm, den _____

Margit Abele
Stellv. Leitung, Abteilung Soziales

PfarrerIn Petra Frey
Diakonieverband Ulm/Alb-Donau